

B. CIVILRECHTSPFLEGE.

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE.

I. Abtretung von Privatreehten.

Expropriation pour cause d'utilité publique.

1. Anmeldung von Forderungen und Rechten; Folgen der Nichtanmeldung.

Réclamation et déclaration des droits qui font l'objet de l'expropriation; conséquence de leur non-déclaration.

31. Urtheil vom 11. März 1876 in Sachen der Gemeinde Fislisbach und Consorten gegen die Schweiz. Nationalbahn.

A. Die Gemeinde Fislisbach, Jos. Wettstein und 24 weitere Personen, sämmtlich von Fislisbach, haben zum Bau der Schweiz. Nationalbahn Land abzutreten. Da eine gütliche Verständigung nicht möglich war, mußten die Entschädigungen durch die eidgenössische Schatzungskommission ausgemittelt werden. Gegen die Entscheidungen der Schatzungskommission ergriffen nun die genannten 24 Expropriaten den Rekurs an das Bundesgericht und stellten das Begehren um Erhöhung der erstinstanzlich gesprochenen Entschädigungen.

B. Die Nationalbahn trug auf Verwerfung dieser Rekurse an, gestützt darauf, daß die Rekurrenten innert der in §§. 11 und 12 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 angelegten Frist ihre Rechte beim Gemeinderathe Fislisbach nicht angemeldet haben und daher gemäß §. 14 ibidem mit Bezug auf das Maß der Entschädigung an den Entscheid der Schatzungskommission gebunden seien. Lediglich das Rekursrecht der Gemeinde Fislisbach mit Bezug auf die Entschädigung wegen Verlust des Waldweges in der Sommerhalbe wurde anerkannt.

C. Aus einem Zeugnisse des Gemeindrathes Fislisbach vom 26. Februar 1875 ging hervor, daß dieser Behörde während der anberaumten gesetzlichen Frist von 30 Tagen von denjenigen Grundeigentümern in der Gemarung Fislisbach, welche laut dem Plane Rechte abzutreten oder in Folge Erstellung der Bahn Forderungen zu machen haben, neben acht andern, nicht unter den Rekurrenten erscheinenden Grundbesitzern, lediglich von der Gemeinde Fislisbach und Kaspar Leonz Wettstein Eingaben eingereicht worden sind.

Die Eingabe des Gemeindrathes Fislisbach, Namens der dortigen Gemeinde, bezog sich jedoch nur auf ein derselben zustehendes Fahrrecht über den Sommerhaldentannenwald, dessen Schutz durch Ueberbrückung der Eisenbahn verlangt und für dessen Verlust eventuell eine Entschädigung begehrt wurde.

Die Eingabe des Kaspar Leonz Wettstein bezog sich auf einen projectirten Wasserdurchlaß bei Profil Nr. 495, durch welchen das Wasser auf sein Grundstück Nr. 11 des Situationsplanes geleitet werden wollte.

D. Nachdem den Rekurrenten vom Instruktionsrichter die Einrede der Nationalbahn bekannt gemacht worden, reichte ein Theil derselben nachträglich einige an den Gemeinderath Fislisbach gerichtete Eingaben ein; dieselben waren jedoch theils gar nicht, theils erst aus der Zeit nach Ablauf der den Grundeigentümern von Fislisbach zur Anmeldung ihrer Rechte angelegten Frist datirt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 12 des Bundesgesetzes über die Abtretung von Privatreden vom 1. Mai 1850 haben Alle, welche mit Beziehung auf eine Eisenbahnbaute gemäß dem Plane Rechte abzutreten oder Forderungen zu stellen im Falle sind, mit Ausnahme der Inhaber von Pfandrechten, Grundzinsen und Zehnten, jene Rechte genau und vollständig innert der in Art. 11 ibidem bestimmten Frist von 30 Tagen bei dem Gemeinderathe anzumelden. Erfolgt die Anmeldung der Rechte, welche Gegenstand der Abtretung sind, nicht innerhalb der erwähnten Frist, so hat dieß gemäß Art. 14 ibidem zur Folge, daß dieselben zwar mit

dem Ablaufe der Frist an den Unternehmer übergehen, daß aber noch binnen sechs Monaten nach Ablauf jener Frist eine Entschädigungsforderung geltend gemacht werden kann, wobei jedoch der ehemalige Inhaber dieser Rechte in Beziehung auf das Maß der Entschädigung dem Entscheide der Schatzungskommission sich ohne Weiters zu unterziehen hat.

2. Daß diese Vorschriften insbesondere auch auf die Eigenthümer von Grundstücken, welche ihr Eigenthum ganz oder theilweise an eine Eisenbahnunternehmung abtreten müssen, Anwendung finden, kann keinem begründeten Zweifel unterliegen. Denn der Fall der Eigenthumsabtretung ist ja gerade der häufigste und daher bei der allgemeinen Fassung des Gesetzes, welches ausdrücklich nur die Inhaber von Pfandrechten, Grundzinsen und Behnten von der Anmeldepflicht entbindet, durchaus kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß die in ss. 11 und 12 des citirten Gesetzes bestimmte Frist nicht auch für die Anmeldung der abzutretenden Eigenthumsrechte, sondern nur für die seltenern Fälle der Abtretung anderweitiger Rechte gesetzt sei. Dieß um so weniger, als eine solche Auffassung des Gesetzes zur Folge hätte, daß gegen den Willen der ehemaligen Inhaber expropriirter Grundstücke während der ganzen Dauer der für laufende Forderungen nach der kantonalen Gesetzgebung bestehenden Verjährungsfrist das Entschädigungsverfahren gar nicht zu Ende geführt werden könnte, was offenbar der Tendenz des mehrerwähnten Bundesgesetzes und insbesondere dessen Art. 11—14 direkt zuwiderlaufen würde.

3. Für die Entscheidung der Frage, welche abtretungspflichtige Grundeigenthümer innert der gesetzlichen Frist ihre Rechte angemeldet haben, ist zunächst und bis zum Beweise seiner Unrichtigkeit das amtliche Zeugniß des Gemeinderathes maßgebend. Im vorliegenden Falle ist nun ein solcher Gegenbeweis seitens der Rekurrenten in keiner Weise geleistet worden und muß sonach als feststehend betrachtet werden, daß, mit einziger Ausnahme der Gemeinde Fislisbach und des Caspar L. Wettstein, keiner der Rekurrenten sein Eigenthum rechtzeitig beim Gemeinderathe angemeldet habe.

4. Aber auch die Eingabe des Gemeinderathes Fislisbach, Namens der dortigen Gemeinde, enthält keine Anmeldung ihres Eigenthums an der in Abtretung fallenden Waldung in der Sommerhalbe. Denn es ist aus derselben nicht zu entnehmen, daß das Fahrrecht, auf welches sie sich einzig bezieht, jener Waldung zustehende, beziehungsweise daß die Gemeinde Fislisbach als Eigenthümerin jener Waldung Ueberbrückung des Bahneinschnittes und eventuell Entschädigung wegen Verlust des Weges verlange. Bekanntlich gibt es aber auch Grunddienstbarkeiten, insbesondere Wegrechte, die nicht einem herrschenden Grundstück, sondern einer Gemeinde zustehen.

5. Was endlich den Caspar L. Wettstein betrifft, so hat derselbe allerdings als Eigenthümer des Grundstückes Nr. 11 des Situationsplanes rechtzeitig eine Eingabe beim Gemeinderathe gemacht, allein nach dem Urtheile der Schätzungskommission, gegen welches Wettstein den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen hat, und dem bei den Akten befindlichen Plane handelt es sich gegenwärtig nicht um das Grundstück Nr. 11, sondern um das Grundstück Nr. 6 a des Situationsplanes, für welches keine Eingabe gemacht worden ist, und erscheint daher auch sein Rekurs unzulässig.

6. Sollte indessen, was zwar heute nicht behauptet worden ist und auch aus den Akten keineswegs mit Sicherheit hervorgeht, die Eingabe des Wettstein sich wirklich auf das gegenwärtig mit Nr. 6 a bezeichnete Grundstück beziehen und die Nichtübereinstimmung seiner Eingabe mit der im Urtheile der Schätzungskommission enthaltenen Bezeichnung und dem vorliegenden Plane in einer erst nachträglich erfolgten Abänderung des letztern seinen Grund haben, so bleiben demselben seine allfälligen Rechte hiemit ausdrücklich gewahrt.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

1. Von der Anerkennung der Nationalbahn, daß der Gemeinde Fislisbach das Rekursrecht mit Bezug auf die Entschädigung wegen Verlust des Weges in der Sommerhalbe zustehende, wird

Vormerk am Protokoll genommen und der Instruktionsrichter eingeladen, dießfalls das Instruktionsverfahren durchzuführen.

2. Im Uebrigen wird auf die Beschwerde der Rekurrenten nicht eingetreten.

2. Ausmittlung der Entschädigung. — Fixation de l'indemnité.

32. Urtheil vom 21. Januar 1876 in Sachen
Schwyder gegen Ver. Schweizerbahnen.

A. Der Antrag des Instruktionsrichters ging dahin :

1. Die Vereinigten Schweizerbahnen haben an den Expropriaten — Nachmaß vorbehalten — als Entschädigung zu bezahlen :

a. für 1330 Quadratfuß Hofraum, Garten und Nebland à 1 Fr. per Quadratfuß	Fr. 1330 —
b. für 900 Quadratfuß Gemüßland à 50 Cts.	„ 450 —
c. „ 6000 „ Wiesland à 10 „	„ 600 —
d. „ 9770 „ „ „ à 25 „	„ 2442. 50
e. „ Minderverth	„ 500 —
f. „ 12 Bäume	„ 420 —

Fr. 5742. 50

Alles sammt Zinsen zu 5 % vom Beginne der Bauarbeiten an.

2. Die Parteien bleiben bei ihren Zugeständnissen vor eidg. Schatzungskommission, sowie vor Instruktionskommission behaftet.

3. Die Kosten werden aus dem Depositum der Bahngesellschaft erhoben, letzterer jedoch das Recht eingeräumt, die Hälfte derselben an der zu zahlenden Expropriationsentschädigung in Abzug zu bringen. Die außergerichtlichen Kosten sind wettgeschlagen.

B. Diesen Antrag nahm die Eisenbahngesellschaft an; der Expropriat dagegen rief den Entscheid des Bundesgerichtes an und beantragte heute, daß die Entschädigung für die in Abtretung fallenden 15,770 Quadratfuß Wiesland auf 40 Cts. per Quadratfuß erhöht werde.